

Willkommen

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher

Wir heissen Sie herzlich willkommen im Kunsthaus Zürich und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Bitte benutzen Sie die Museumsgarderobe oder die Schliessfächer im Untergeschoss. Sollten Sie während Ihres Rundgangs eine Pause einlegen wollen, erhalten Sie Klapphocker leihweise bei der Garderobe im Erdgeschoss. Mit dem Betreten des Kunsthauses anerkennen Sie die Hausordnung (HO) sowie alle für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Personen und Kunstwerken getroffenen Anordnungen des Aufsichtspersonals. Die Hausordnung liegt bei der Kasse, im Shop und an der Garderobe auf und ist unter www.kunsthhaus.ch veröffentlicht. Im Zweifelsfall entscheidet das anwesende Aufsichtspersonal.

Bitte beachten Sie vor dem Besuch die folgenden Punkte:

- Das Kunsthaus Zürich ist rauchfrei (HO §1).
- Ess- und Trinkwaren sind nur in der Eingangshalle zugelassen (HO §2).
- Tiere/Hunde müssen draussen bleiben, ausgenommen Blindenhunde (HO §3).
- Koffer, Rucksäcke, Sport-, Reise-, Einkaufs- und Aktentaschen, Musikinstrumente, grosse Zeichenmappen, Regenbekleidungen, Regenschirme, schwere Mäntel und Jacken usw. müssen an der Garderobe abgegeben oder in einem Schliessfach deponiert werden (HO §4).
- Handtaschen mit unverzichtbaren persönlichen Gegenständen dürfen mitgeführt werden, wenn sie in Längs- oder Querrichtung vom Körper nicht mehr als 20cm abstehen (HO §5).
- Die Kunstwerke dürfen nicht berührt werden (HO §11).
- Schreiben und Zeichnen mit Blei- oder Farbstiften auf einer Schreib- oder Zeichenunterlage ist gestattet (HO §14).
- Fotografieren ohne Blitzlicht, Stativ oder Selfie-Stick ist in den Ausstellungs- und Sammlungsräumen für private Zwecke gestattet (HO §15).
- Freie Gruppen und Schulklassen müssen angemeldet werden (HO §13).
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten (HO §18).

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

HAUSORDNUNG (HO)

- §1 Das Kunsthaus Zürich ist **rauchfrei**. Im Miró-Garten ist rauchen gestattet.
- §2 **Ess- und Trinkwaren** sind in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen, jedoch im Café in der Eingangshalle (gilt auch für Babynahrung und –Milchflaschen).
- §3 Ausser ausgewiesener Blinden- oder Behindertenhunde sind **Tiere/ Hunde** in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Im Café in der Eingangshalle sind an der Leine geführte Hunde zugelassen.
- §4 **Schwere, sperrige, spitze oder nasse Gegenstände** sind aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Diese müssen an der Garderobe abgegeben oder in einem Schliessfach deponiert werden. Unverzichtbare persönliche Kleingegenstände können in einen Plastiksack umgefüllt und in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Plastiksäcke sind an der Garderobe erhältlich. Insbesondere sind Koffer, Rucksäcke, Sport-, Reise-, Einkaufs- und Aktentaschen, Musikinstrumente, grosse Zeichenmappen, Kinderspielzeuge mit spitzen Ecken oder Kanten, Regenbekleidungen, Regenschirme usw. nicht zugelassen. Handtaschen gemäss §5 sind zugelassen. Übergrosse Handtaschen, die in Längs- oder Querrichtung vom Körper mehr als 20 cm abstehen, sind jedoch nicht zugelassen. Schwere Mäntel und Jacken, die über dem Arm getragen werden sind bei grossem Besucherandrang nicht zugelassen.
- §5 **Handtaschen** mit unverzichtbaren persönlichen Kleingegenständen wie Geldbörse, Taschentücher, Kosmetika, Medikamente, Ausweise, Mobiltelefon, Agenda usw. sind in den Ausstellungsräumen zugelassen. Handtaschen in Form von Schultertaschen mit längeren Riemen dürfen über der Schulter oder als Umhängetasche getragen werden, jedoch möglichst vorne am Körper. Handtaschen in Form kleiner Rucksäcke sind zugelassen, dürfen jedoch nicht am Rücken getragen werden. Andere Rucksäcke sind grundsätzlich verboten. Handtaschen dürfen gemäss §4 in Längs- oder Querrichtung vom Körper nicht mehr als 20 cm abstehen. Pro Person ist jeweils nur eine Handtasche zugelassen. Bei grossem Besucherandrang oder bei Ausstellungen mit kleinformatigen oder heiklen Kunstwerken kann das Aufsichtspersonal die Mitnahme von Handtaschen aus Sicherheitsgründen ebenfalls verbieten oder auf ein reduziertes zulässiges Format beschränken.
- §6 **Taschenschirme (Knirpse)** sind zugelassen, wenn sie in einer Handtasche oder in einem Plastiksack versorgt sind.
- §7 **Gehstöcke** sind zugelassen, wenn sie mit einem Schutzgummi an der Spitze versehen sind. Andere Gehhilfen wie z.B. Rollatoren sind zugelassen. Regenschirme, die als Gehstöcke dienen, sind nicht zugelassen.
- §8 **Kinderwagen** sind in den Ausstellungsräumen zugelassen, wenn sie keine Gegenstände gemäss §2 und §4 enthalten. Tragevorrichtungen für Kinder müssen vorne am Körper getragen werden. Kinder dürfen nicht auf den Schultern der Eltern getragen werden. Bei grossem Besucherandrang oder bei sperrigen Kinderwagen kann das Aufsichtspersonal den Zugang für Kinderwagen einschränken. Museumseigene Buggies können an der Garderobe gegen Depot ausgeliehen werden. Weiche Kinderspielsachen ohne spitze Ecken und Kanten (Teddybären, Stoffpuppen, usw.) sind zugelassen.
- §9 Das Kunsthaus Zürich übernimmt **keine Haftung** für die unbewachten Schliessfächer im Untergeschoss.
- §10 **Fundgegenstände** können an der Garderobe abgeholt werden.
- §11 Die **Kunstwerke** dürfen nicht berührt werden, ein Abstand von mindestens 50 cm muss immer eingehalten werden.
- §12 **Kinder** und Jugendliche unterstehen der Verantwortung der Eltern oder der erwachsenen Begleitpersonen.
- §13 **Freie Gruppen und Schulklassen** müssen angemeldet werden. Gruppenleiter, Lehrpersonen, Schulklassenbegleitungen beachten bitte die ergänzenden Hinweise des Aufsichtspersonals. Bei grossem Besucherandrang wird die Anzahl gleichzeitig eingelassener Gruppen beschränkt.
- §14 **Schreiben und Zeichnen** sind nur mit Blei- oder Farbstiften auf einer Schreib- bzw. Zeichenunterlage gestattet. Kartons können an der Garderobe ausgeliehen werden. Stifte, die mit Flüssigkeiten gefüllt sind (Füllfeder, Filzstifte, Kugelschreiber), Kreide-, Kohlestifte, Pinsel, usw., sowie Scheren und Messer sind verboten. Für Personen über 16 Jahre sind Kugelschreiber im begründeten Ausnahmefall gestattet.
- §15 **Fotografieren** ohne Blitzlicht, Stativ oder Selfie-Stick ist in den Ausstellungs- und Sammlungsräumen für private Zwecke gestattet. Ausstellungen oder Kunstwerke mit Auflagen der Künstler oder Leihgeber sind mit einem Fotografierverbot gekennzeichnet.
- §16 **Mobiltelefone** müssen während dem Besuch der Ausstellungsräume ausgeschaltet bleiben.
- §17 Die vom Kunsthaus an die Besucher/-innen ausgeliehenen **Audiogeräte** (Audioguides, Empfänger und Kopfhörer der Audio Touranlage) werden nicht an Kinder unter 6 Jahren abgegeben. Für ältere Kinder in Begleitung und für Jugendliche steht der Young Guide zur Verfügung. Die erwachsene Begleitperson muss gewährleisten können, dass die Geräte ihrem Zweck entsprechend verwendet und nicht beschädigt werden.
- §18 **Alle Aktivitäten**, welche Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Ruhe im Kunsthaus Zürich beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Aufsichtspersonals, ist dieses befugt, den weiteren Aufenthalt im Kunsthaus Zürich zu verbieten. Der Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.